

1 Allgemeines

1. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Angebote, Abschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen erlangen nur durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2 Angebot und Vertragsabschluß, Umfang der Lieferung

1. Bestellungen unserer Kunden bedürfen zu ihrer Annahme unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung mit der dazugehörenden Software, so geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen nach näherer Maßgabe unserer Eigentumsvorbehaltbestimmungen in das Eigentum des Bestellers über.
4. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht bei uns. Der Besteller erhält lediglich das Recht, die Software entsprechend den dazu getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ohne gesonderte weitere Vergütung zu nutzen. Der Besteller ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen oder zu übertragen.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behalten wir sämtliche Urheberrechte. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Wir sind gegenüber dem Besteller nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten auf der Basis vom Besteller eingesandter Ausführungszeichnungen in Schutzrechte eingegriffen wird. Sollte dies der Fall sein, hat der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

3 Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4 Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto, sonst innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug.
2. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

5 Lieferzeit

1. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen mit dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Hierzu gehört auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass wir selbst von unseren Zulieferern richtig und rechtzeitig beliefert werden.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Wir werden den Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
5. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunden zu vertreten hat, so können wir ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Gleichzeitig werden alle unsere bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen, verlängerten Frist zu beliefern.

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
7. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung fallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im übrigen gilt zum Haftungsumfang die nachstehende Regelung gemäß Ziffer 7.3.
8. Kommen wir in Verzug und erwächst hieraus dem Kunden ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
9. Gewährt uns der Kunde, wenn wir uns im Verzug befinden – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und halten wir diese Frist nicht ein, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
10. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

6 Gefahrübergang und Annahmeverzug des Bestellers

1. Spätestens mit der Absendung der Lieferung geht die Gefahr des Verlustes und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Beförderung der Ware übernehmen.
2. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet.
4. Nimmt der Kunde die bestellte Ware nicht fristgerecht ab, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Soweit wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen, können wir 20 % des vereinbarten Entgelts als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern der Kunden nicht nachweist, dass nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

7 Nacherfüllung, Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich der Haftungsregelung in Abschnitt „Haftung“ wie folgt Gewähr:

7.1 Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Mitarbeiter. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine uns gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.
6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung von uns vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.
7. Ist in unserem Leistungsumfang Software für EDV-Anlagen enthalten, so gilt zusätzlich folgendes:

- a) Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch vertragsgemäße Nutzung.
- b) Programmfehler hat der Käufer uns unverzüglich mitzuteilen.
- c) Mitgeteilte Fehler sind von uns zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, werden wir eine Ausweidlösung entwickeln.
- d) Gelingt es uns nicht, unseren Verpflichtungen gemäß vorstehend lit. c nachzukommen, so kann der Besteller wahlweise die vereinbarte Vergütung (auch für Geräte, deren Nutzung aufgrund der Programmfehler nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist) angemessen herabsetzen oder Auflösung des Vertrages verlangen.
- e) Keine Gewährleistung übernehmen wir dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

7.2 Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir dem Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Unsere in Ziffer 8 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der nachstehenden Haftungsbestimmungen für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand

eigenständig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7.3 Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Nacherfüllung/Gewährleistung und nachfolgend Ziffer 2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.4 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten, auch künftig gegenüber uns entstehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Das gilt auch dann, wenn der Besteller den Gegenwert von ihm bezeichneter Einzellieferungen bezahlt hat.
2. Veräußert der Besteller die von uns erhaltenen Gegenstände, so tritt er schon jetzt seine aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit allen Sicherungsrechten an uns ab.
3. Erfolgt die Weiterveräußerung zusammen mit anderen Gegenständen oder nach vollzogenem Um- oder Einbau in eine andere Sache, so gilt die Abtretung als

in der Höhe vollzogen, die unserem Rechnungswert entspricht.

4. Die abgetretenen Forderungen des Bestellers gegen seinen Abnehmer dienen zur Sicherung aller jeweiligen Forderungen von uns gegenüber dem Besteller. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Diese Verpflichtungen sind vom Besteller spätestens binnen einer Woche ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung von uns, in jedem Fall aber unverzüglich zu erfüllen.
5. Der Besteller wird ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden. Unsere Einziehungsbefugnis wird durch die Einziehungsermächtigung an den Besteller nicht berührt. Wir machen jedoch von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns und Dritten gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
6. Der Besteller wird ermächtigt, die gelieferten Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nur unter der Bedingung weiterzuveräußern, dass die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen dem Lieferer zustehen. Diese Ermächtigung kann der Lieferer jederzeit widerrufen. Zu Verfügungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
7. Die Geltendmachung von Rechten aus dieser Bestimmung durch uns sowie die etwaige Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen alle in Betracht kommenden Risiken zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
9. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als

vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
11. Wir verpflichten uns auf Verlangen des Kunden, die uns zustehenden Sicherungen in soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9 Exportbeschränkungen

Ohne vorherige schriftliche behördliche Genehmigung oder ähnliche Lizenz, Autorisierung, Zertifizierung oder Erlaubnis darf der Kunde vom Verkäufer erhaltene Produkte oder technische Daten nicht in Länder ausführen, neu ausführen und weder mittelbar noch unmittelbar an Anwender aus Ländern weitergeben, in denen eine solche Ausfuhr, Neuausfuhr oder Weitergabe durch die für diesen Vertrag geltenden Gesetze im Land des Kunden oder durch die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika eingeschränkt ist. Wenn der Kunde vom Käufer unter den Bedingungen dieses Vertrages erworbene Produkte oder technische Daten weiterveräußert oder anderweitig weitergibt, sind jegliche geltenden Ausfuhrbeschränkungen zu beachten.

10 Schlussbestimmungen

1. Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Villingen-Schwenningen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist Villingen-Schwenningen als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze, des Einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.
5. Soweit vorstehend Schriftform vorgesehen ist, ist diese bei einer Übermittlung durch Telefax gewahrt.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.